

Satzung
des Vereins zur Förderung
der Offenen Schule Kassel Waldau

§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.
- (3) Der Verein hat die Aufgabe,
 - a) die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern und Lehrern zu fördern,
 - b) die Schule bei ihren Bemühungen, sich für das gesellschaftliche Umfeld zu öffnen, zu unterstützen,
 - c) den Kontakt zwischen Ehemaligen und Angehörigen der Schulgemeinde zu pflegen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Durchführung von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen zu schulischen und beruflichen Problemen.
 - b) Organisation von Gemeinschaftsveranstaltungen wie Schulfesten, Ehemaligentreffen, Ausstellungen und sonstige kulturelle Veranstaltungen.
 - c) Herausgabe der Schulzeitung "Schulleben" und von Publikationen der Offenen Schule Kassel Waldau.
 - d) Finanzielle Unterstützung der Schule.
 - e) Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Förderung des pädagogischen Konzepts der Offenen Schule Kassel Waldau.
 - f) Zweck des Vereins ist auch die Mittelbeschaffung zur Förderung des o.g. satzungsgemäßen Zweckes und zwar im Inland durch steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts. Insoweit handelt der Verein auch als Förderverein nach § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung.

§ 2 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Verein zur Förderung der Offenen Schule Kassel Waldau und hat seinen Sitz in 34123 Kassel.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e. V“.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied können Einzelpersonen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet, erworben.
- (3) Mit der Annahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (4) Ehrenmitglieder können nur Mitglieder werden, die sich besondere Verdienste um die Offene Schule Kassel Waldau erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftlich erklärten Austritt oder Ausschluss.
- (6) Der Ausschluss erfolgt, wenn sich das Mitglied vereinsschädigend verhält oder wenn es seiner Beitragspflicht trotz wiederholter schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- (7) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit absoluter Mehrheit. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 4 Mitgliedschaft - Rechte und Pflichten.

- (1) Jedes Mitglied hat das aktive Wahl- und Stimmrecht.
- (2) Das passive Wahlrecht setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden.
- (5) Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied ist zur bargeldlosen Beitragsleistung verpflichtet.
- (2) Mitglieder können zeitweilig durch den Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden.
- (3) Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.
- (4) Im Mitgliedsbeitrag ist der Bezugspreis für die Schulzeitung „Schulleben“ enthalten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden
 - c) der/dem Schriftführer (in)
 - d) der/dem Kassierer (in)
 - e) zwei Beisitzern (innen)
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der/dem 1. und 2. Vorsitzenden des Vereins vertreten. Sie sind der Vorstand nach § 26 BGB. Jeder vertritt allein.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (4) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Ausschüsse berufen.
- (5) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
- (6) Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln abberufen werden.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes müssen mit 2/3 Mehrheit gefasst werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
- (2) Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mailadresse haben, werden 14 Tage vorher über die Startseite der Homepage der Schule (<http://www.osw-online.de>) auf die Hauptversammlung hingewiesen und eingeladen. Der Termin der Hauptversammlung wird in den Onlinekalender der Schule aufgenommen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen sowie wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Die Wahl des Vorstandes.
- (2) Die Wahl zweier Kassenprüfer/-innen auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer/-innen haben das Recht die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Kassenprüfung haben sie der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
- (4) Die Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
- (5) Die nach der Satzung übertragenen Aufgaben.
- (6) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende oder ein/eine von ihm bestellter/e Vertreter/-in aus dem Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (3) Die Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (5) Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung geheim.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- (1) Die Protokolle der Vorstands- und Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter/-in der Sitzungen und vom Schriftführer/-in abzuzeichnen.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung anzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

§ 13 Vermögen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 14 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren/-innen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kassel, die es unmittelbar und ausschließlich für die Beschaffung von Lehr- und Lernmaterialien für die Offene Schule Kassel Waldau zu verwenden hat.

Diese Satzung ist am 12.04.2005 errichtet und wurde zuletzt am 26.04.2023 geändert.